

XXII. Nachtrag zum Steuergesetz

Erlassen am 2. Mai 2024

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 24. Oktober 2023¹ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Steuergesetz vom 9. April 1998»² wird wie folgt geändert:

Art. 39 *b) Unselbständige Erwerbstätigkeit*

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zum Betrag, ~~der dem Preis eines Generalabonnements zweiter Klasse für Erwachsene für ein Jahr zuzüglich Fr. 600. entspricht~~ **von Fr. 8000.-**;
- b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
- c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten. Art. 45 Abs. 1 Bst. j dieses Gesetzes bleibt vorbehalten;
- d) ...

² Für die Berufskosten nach Abs. 1 Bst. a bis c dieser Bestimmung legt die Regierung Pauschalansätze fest; dem Steuerpflichtigen steht im Falle von Abs. 1 Bst. c dieser Bestimmung der Nachweis höherer Kosten offen.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2025 angewendet.

2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.³

¹ ABI 2023-00.124.983.

² sGS 811.1.

³ Art. 5 RIG, sGS 125.1.

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Schöb

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki